

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Grillstelle auf der Freizeitanlage Kohlhütte Siensbach

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch am 17.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

1.

§ 5 Abs. 5 Buchstabe g. enthält folgende Fassung:
g. Müll, Unrat und Verzehrreste zurückzulassen.

2.

§ 6 Abs. 1 enthält folgende Fassung:

1. Für die Benutzung der Grillstelle "Kohlhütte" wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von € 25,- erhoben.

3.

§ 6 Abs. 3 enthält folgende Fassung:

3. Die Gebühr wird nach Erhaltung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

4.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Waldkirch, den 17.12.2025

Schmieder, Oberbürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Waldkirch geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.